



2025-0.895.828-8-A

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., über die Beschwerden von A vom 03.11.2025, 08.12.2025 sowie 24.12.2025 gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Die Beschwerden vom 03.11.2025, 08.12.2025 sowie 24.12.2025 werden gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 58/2025, mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde gemäß § 35 und § 36 Abs. 1 erster Satz iVm Abs. 1 Z 1 lit. a und § 37 Abs. 1 ORF-G als unzulässig zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

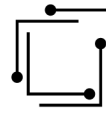
#### 1.1. Beschwerde vom 03.11.2025

Mit Schreiben vom 03.11.2025, ergänzt am 08.11.2025, am 17.11.2025 sowie am 23.11.2025 brachte A (in der Folge: Beschwerdeführer) eine Beschwerde gegen den ORF wegen behaupteter Verletzung der Objektivitätsverpflichtung gemäß § 4 ORF-G bei der KommAustria ein.

Im Wesentlichen wurde ausgeführt, dass folgende Bestimmungen verletzt würden:

- „1. § 4 Abs. 1 Z 3 ORF-Gesetz – Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung
2. § 4 Abs. 1 Z 4 ORF-Gesetz – Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit
3. Art. I BVG-Rundfunk – Verfassungsrechtliche Neutralitätspflicht
4. VfGH-Urteil E 2281/2020 vom 10.12.2020 – Politische Neutralität als zwingender Programmauftrag“.

Weiters wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Artikel „„Trumps Alptraum‘ könnte wahr werden“ „faktisch inkorrekte und einseitige Darstellung der Wahrnehmung des demokratischen



*Kandidaten Zohran Mamdani in der jüdischen Gemeinde New Yorks*“ biete. Dieser Fall unterstreiche, wie der ORF „*nicht nur seinen pro-israelischen Bias*“ aufrechterhalte, sondern auch Gegenstimmen in der politischen Landschaft der USA – insbesondere progressive Positionen zur Israel-Palästina-Frage – routinemäßig als antisemitisch hochstelle, um ein einheitliches Narrativ zu zementieren. Die Berichterstattung betone überproportional israelische Perspektiven, minimiere palästinensische Opferzahlen und Kontextualisierungen (z.B. Besatzungspolitik) und übernehme israelische Narrative ohne ausreichende Überprüfung. Dies führe zu einer verzerrten Darstellung, die den Konflikt als unilaterale „*Terrorbekämpfung*“ rahme, statt als asymmetrischen Krieg mit historischen Wurzeln.

Zusätzlich forderte der Beschwerdeführer ein unabhängiges Audit der Berichterstattung seit Oktober 2023 „inklusive des Mamdani-Artikels“, öffentliche Korrekturen und Ergänzungen betroffener Beiträge mit Einbeziehung der genannten Umfragedaten, Schulungen für Redakteure zur Sicherstellung von Ausgewogenheit und Vermeidung von Antisemitismus-Vorwürfen als politischem Werkzeug sowie eine Rückmeldung innerhalb von 14 Tagen.

Mit weiterem Schreiben wurde die Beschwerde „*um die neue Interaktion mit der ORF-Redaktion*“ ergänzt. Im Wesentlichen sei die ORF-Reaktion unzureichend und abwiegelnd, ignoriere faktenbasierte Widersprüche und rechtfertige weder die einseitige Darstellung noch die implizite Stigmatisierung.

Zum Artikel „*Wieder Tote bei Zwischenfällen im Gazastreifen*“ wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beitrag „*bewusst das massive Ungleichgewicht der Ceasefire-Verletzungen seit 10.10.2025*“ verschweige. Stattdessen werde „*nur die israelische Version wiedergegeben und die palästinensische Quelle als „Hamis-kontrolliert“ delegitimiert*“. Dies sei „*keine Berichterstattung, sondern gezielte Verzerrung und Verstärkung*“ der bereits in der Hauptbeschwerde dokumentierten pro-israelischen Schlagseite des ORF seit 07.10.2023.

Weiters wurde ausgeführt, dass „kein einziger Beitrag“ zum Treffen zwischen dem gewählten US-Präsidenten Donald Trump und Zohran Mamdani im Weißen Haus sowie zur Aussage von Trump „*I’ll be cheering for him*“ auf orf.at existiere. Eine Suche nach „*Trump Mamdani*“, „*Trump cheering Mamdani*“, „*Trump Treffen Mamdani*“ oder „*Trump White House Mamdani*“ liefere auf orf.at null Treffer.

Mit Schreiben der KommAustria vom 02.12.2025 teilte diese dem Beschwerdeführer mit, dass sie davon ausgehe, dass es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G handle. Neben den Voraussetzungen der Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G führte die KommAustria im Wesentlichen aus, dass die Behörde nach vorläufiger Rechtsansicht nicht zu erkennen vermag, worin eine unmittelbare materielle oder immaterielle Schädigung des Beschwerdeführers gelegen sein könnte. Es bedürfe im Hinblick auf eine behauptete Verletzung des ORF-G jedenfalls näherer Angaben zur Darlegung einer unmittelbaren Schädigung.

Die KommAustria gehe daher vorläufig davon aus, dass die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen sein werde und räumte dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme ein.

Mit Stellungnahme vom 05.12.2025, bei der KommAustria eingelangt am 11.12.2025, führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass er familiäre und kulturelle Wurzeln in der arabischen Welt habe. Die seit 2023 anhaltende, systematisch einseitige und israelfreundliche Berichterstattung des ORF stelle eine massive emotionale Belastung dar. Dies führe zu erheblichem psychischen Distress. Zusätzlich seien der Beschwerdeführer und seine Familie persönlich vom islamistischen Extremismus betroffen. Zum Zeitpunkt des Terroranschlags auf dem Schwedenplatz seien sie in unmittelbarer Nähe gewesen und hätten dadurch erheblichen Schock und Trauma erlitten. Die einseitige ORF-Berichterstattung, die palästinensische Perspektiven und Kontexte systematisch ausblende, verstärkte das Gefühl, dass Österreich durch mangelnde Neutralität im Nahostkonflikt zum Ziel solcher Angriffe werden könne.

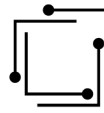
Zusätzlich verwies der Beschwerdeführer auf die systematische Verschweigung wiederholter israelischer Verletzungen von Waffenstillständen, die suggestive statt objektive Sprache und Instrumentalisierung des Antisemitismus-Vorwurfs, die Bagatellisierung bzw. Relativierung massiver Opferzahlen und humanitärer Katastrophen sowie die offensichtlichen journalistischen Doppelstandards zum Beispiel im öffentlichen Interview mit Außenministerin Beate Meinl-Reisinger in der Sendung „Pressestunde“.

Zum Schluss wurde ausgeführt, dass über das *„Treffen Trump-Mamdani im Weißen Haus zwischenzeitlich doch berichtet“* worden sei; diesen *„einzelnen Punkt“* ziehe der Beschwerdeführer daher zurück.

## **1.2. Beschwerde vom 08.12.2025 und Beschwerde vom 24.12.2025**

Mit Schreiben vom 08.12.2025 brachte der Beschwerdeführer eine weitere Beschwerde wegen behaupteter Verletzung der Objektivitätsverpflichtung gemäß § 4 ORF-G ein. Im Wesentlichen wurde ausgeführt, dass der Online-Artikel *„ Hamas stellt ‚unter Bedingungen‘ Entwaffnung in Aussicht“*, *„eine systematische Einseitigkeit und Unvollständigkeit in der Berichterstattung zum Nahostkonflikt“* aufweise. Der Artikel thematisiere ein bedingtes Entwaffnungsangebot der Hamas im Kontext eines US-Friedensplans, erwähne jedoch den historischen und aktuellen Kontext des Konflikts in einer Weise, die palästinensische Perspektiven und internationale Vorwürfe systematisch ausblende. Der Artikel beschreibe den Hamas-Angriff als *„beispiellosen Massaker“*, das etwa 1.200 Menschen in Israel tötete und über 250 Personen in den Gazastreifen entführte – eine korrekte, aber einseitig betonte Darstellung, die in ORF-Artikeln zum Nahostkonflikt routinemäßig vorkomme. Zudem werde nicht thematisiert, dass die *„israelische Regierung und Streitkräfte (IDF) von internationalen Gerichten und Organisationen schwerster Vorwürfe wegen Genozid, Kriegsverbrechen und vorsätzlicher Tötung von Kindern beschuldigt werden“*. Die Erwähnung der *„gelben Linien“* umgehe explizit die tieferen Vorwürfe der systematischen Tötung von Zivilisten, insbesondere von Kindern, und suggeriere stattdessen eine neutrale Sicherheitsmaßnahme.

Mit weiterem Schreiben vom 24.12.2025 brachte der Beschwerdeführer eine weitere Beschwerde ein. Im Wesentlichen wurde ausgeführt, dass der Online-Artikel *„Netanjahu wirft Hamas Bruch der Waffenruhe vor“* Vorwürfe des israelischen Ministerpräsidenten Benjamin Netanjahu gegen die Hamas einseitig und ohne ausreichenden Kontext zitiere, während er die anhaltenden israelischen Verletzungen des Waffenstillstands und die fast täglichen Tötungen palästinensischer Zivilisten ignoriere. Dies verstoße *„gegen § 4 Abs. 1 Z 3 und Z 4 ORF-G (Objektivität, Unparteilichkeit und Ausgewogenheit) sowie die verfassungsrechtliche Neutralitätspflicht (Art. 1 BVG-Rundfunk, VfGH E 2281/2020)“*. Zwar werde erwähnt, dass *„beide Seiten einander wiederholt“* beschuldigen



würden, die brüchige Waffenruhe vom Oktober zu verletzen, doch fehle jeglicher Kontext zu den massiven und dokumentierten israelischen Verletzungen. Der Beitrag liefere somit keine ausgewogene Darstellung: Er hebe die israelische Perspektive hervor, ohne die Gegenseite oder unabhängige Fakten zu beleuchten. Dies wirke wie eine reine Wiedergabe israelischer Vorwürfe ohne journalistische Einordnung, was die fast täglichen Tötungen palästinensischer Zivilisten (z. B. an der „gelben Linie“) vollständig ignoriere und die Ungleichgewichte im Konflikt verschleierte.

Mit (jeweiligem) Schreiben der KommAustria vom 23.02.2026 teilte diese dem Beschwerdeführer mit, dass sie davon ausgehe, dass es sich (jeweils) um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G handle. Neben den Voraussetzungen der Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G führte die KommAustria im Wesentlichen aus, dass die Behörde nach vorläufiger Rechtsansicht nicht zu erkennen vermag, worin eine unmittelbare materielle oder immaterielle Schädigung des Beschwerdeführers gelegen sein könnte. Es bedürfe im Hinblick auf eine behauptete Verletzung des ORF-G jedenfalls näherer Angaben zur Darlegung einer unmittelbaren Schädigung.

Die KommAustria gehe daher vorläufig davon aus, dass die Beschwerden mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen sein werden und räumte dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme ein.

Mit Stellungnahme vom 26.02.2026, bei der KommAustria eingelangt am 27.02.2026, führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, er sei österreichischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Österreich, der „GIS-Gebühren“ entrichte. Durch die fortgesetzte einseitige Berichterstattung des ORF seit dem 7. Oktober 2023 fühle er sich in seinen „subjektiven Rechten aus Art. 1 BVG-Rundfunk sowie aus dem verfassungsrechtlich verankerten Programmauftrag (§ 4 ORF-G) unmittelbar verletzt“. Er habe in Österreich mehrfach direkte rassistische Anfeindungen durch unbekannte Personen erfahren, die sich explizit auf ORF-Artikel berufen haben „(z. B. „Das steht doch im ORF“ oder „Jetzt siehst du, was eure Leute machen“)“. Diese Vorfälle hätten ihn persönlich und immateriell geschädigt: Sie würden das Gefühl der Sicherheit, der Zugehörigkeit und der Gleichbehandlung in Österreich beeinträchtigen und seien eine direkte Folge der einseitigen Berichterstattung, die Vorurteile schüre.

### **1.3. Verfahrensverbinding**

Mit Aktenvermerk der KommAustria vom 10.03.2026 wurde das gegenständliche Verfahren über die Beschwerde, bei der KommAustria eingelangt am 03.11.2025, ergänzt am 08.11.2025, am 17.11.2025 sowie am 23.11.2025, mit den Verfahren über die Beschwerden, bei der KommAustria eingelangt am 08.12.2025 sowie am 24.12.2025, aufgrund von Beschwerdeführeridentität sowie des gleichartigen Beschwerdegegenstands und Beschwerdevorbringens verbunden (§ 39 Abs. 2 AVG).

## **2. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Vorbringen des Beschwerdeführers beruhen auf dessen Ausführungen in seinem Schreiben vom 03.11.2025, ergänzt am 08.11.2025, am 17.11.2025, am 23.11.2025, in seinem Schreiben vom 08.12.2025, in seinem Schreiben vom 24.12.2025, in seiner Stellungnahme vom 05.12.2025 sowie in seiner Stellungnahme vom 26.02.2026.

Die Feststellungen zur Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme des Beschwerdeführers ergeben sich aus den Schreiben der KommAustria vom 02.12.2025 sowie vom 23.02.2026.

Die Feststellung, dass der Beschwerdepunkt betreffend das Treffen von Trump und Mamdani zurückgezogen wurde, beruht auf den Ausführungen in der Stellungnahme vom 05.12.2025.

### **3. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die KommAustria.

§ 36 Abs. 1 bis 3 ORF-G lautet auszugsweise:

#### **„Rechtsaufsicht**

**§ 36. (1)** Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

##### *1. auf Grund von Beschwerden*

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*
- b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie*
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

*[...]*

*(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.*

*3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.*

*[...].“*

§ 37 Abs. 1 ORF-G lautet:

*„§ 37. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.*

*[...]“*

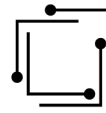
### **3.1. Zur Beschwerdelegitimation**

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerde auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G.

Nach der Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben der materiellen auch die immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss, das heißt, sie darf nicht von vorneherein ausgeschlossen sein (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, GZ 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung oder die Ruf- und Kreditschädigung gemäß § 1330 ABGB (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 336). Eine unmittelbare Schädigung kann aber im Wesentlichen immer nur dann vorliegen, wenn die inkriminierte Äußerung hinsichtlich der Person des Beschwerdeführers hinreichend individualisiert ist (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, aaO, 337).

In seinen Beschwerden hat der Beschwerdeführer Verletzungen des ORF-G behauptet, die jedoch nach Auffassung der KommAustria keine „unmittelbare Schädigung“ im Sinne der zitierten Rechtsprechung darstellen:

Der Beschwerdeführer bringt in seinen Beschwerden im Wesentlichen vor, durch die „*systematisch einseitige und israelfreundliche*“ Berichterstattung eine „*massive emotionale Belastung*“ zu erleiden. Dies führe zudem zu „*erheblichem psychischen Distress, zu einem tiefgreifenden Misstrauen gegenüber der Neutralität staatlicher Institutionen*“ und zur Sorge, dass in Österreich Interessen und mögliche „*erweiterte Loyalitäten*“ bestimmter Gruppierungen über die verfassungsrechtlich gebotene Neutralität und Unparteilichkeit gestellt würden. Weiters führt er aus, er sei mit seiner Familie zum Zeitpunkt des Terroranschlags am Schwedenplatz in unmittelbarer Nähe gewesen. Dabei verstärke die mangelnde Neutralität des ORF im Nahostkonflikt das Gefühl, Österreich könne ein Ziel solcher Angriffe werden. Durch die fortgesetzte einseitige Berichterstattung des ORF seit dem 7. Oktober 2023 fühle er sich in seinen „*subjektiven Rechten aus Art. 1 BVG-Rundfunk sowie aus dem verfassungsrechtlich verankerten Programmauftrag (§ 4 ORF-G) unmittelbar verletzt*“. Er habe in Österreich mehrfach direkte rassistische Anfeindungen durch unbekannte Personen erfahren, die sich explizit auf ORF-Artikel berufen haben „(z. B. „*Das steht doch im ORF*“ oder „*Jetzt siehst du, was eure Leute machen*“)“. Diese Vorfälle hätten ihn persönlich und immateriell geschädigt. Sie würden das Gefühl der Sicherheit, der Zugehörigkeit und der Gleichbehandlung in Österreich beeinträchtigen und seien eine direkte Folge der einseitigen Berichterstattung, die Vorurteile schüre.



Die KommAustria vermag nicht zu erkennen, worin hier konkret eine unmittelbare materielle oder immaterielle Schädigung des Beschwerdeführers denkmöglich gelegen wäre, vor allem im Hinblick auf das Vorbringen, der Beschwerdeführer fühle sich durch die Berichterstattung des ORF psychisch belastet sowie in seinem Gefühl der Sicherheit, der Zugehörigkeit und Gleichbehandlung beeinträchtigt. Vielmehr hat der Beschwerdeführer ausschließlich eine auf der subjektiven Gefühlsebene liegende „Schädigung“ durch die Berichterstattung des ORF behauptet. Daraus kann allerdings keine Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G abgeleitet werden.

Wollte man nämlich das subjektive Empfinden des Einzelnen zum Maßstab dessen erheben, was als Beschwerdelegitimation zur Behauptung einer unmittelbaren Schädigung im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ausreicht, so wohnte geradezu *jeder* Äußerung im Rundfunk eine „Schädigungseignung“ inne und genügte daher die bloße Behauptung einer „Störung“ des persönlichen Empfindens als Beschwerdelegitimation. Als (mögliche) immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G können daher – wie erwähnt – ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des – unmittelbar – „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können, wie zum Beispiel die Beeinträchtigung des Rufes einer konkreten Person, beleidigende Äußerungen oder tatsächenswidrige Behauptungen (vgl. etwa BKS 10.12.2007, GZ 611.929/0007-BKS/2007). Derartige unmittelbare immaterielle Schäden wurden aber im gegenständlichen Fall nicht behauptet.

Die Beschwerden waren daher gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G zurückzuweisen, ohne dass auf die Frage einzugehen gewesen wäre, inwieweit die inkriminierte Berichterstattung durch den ORF überhaupt eine Verletzung der Bestimmungen des ORF-G darstellen hätte können (Spruchpunkt 1).

Soweit der Beschwerdeführer über § 4 ORF-G hinaus auch eine Verletzung von „Art. I BVG-Rundfunk i.V.m. der ständigen Rechtsprechung des VfGH zur verfassungsrechtlichen Neutralitätspflicht“ und des „VfGH-Erkenntnis E 2281/2020 vom 10.12.2020“ und damit der „verfassungsrechtlichen Neutralitätspflicht“ vorbringt, behauptet er keine Verletzung einer Bestimmung des ORF-G. Die Behauptung einer solchen Verletzung – die den Umständen nach zumindest im Bereich des Möglichen liegen muss – ist aber Zulässigkeitsvoraussetzung einer Beschwerde (vgl. VwGH 21.12.2004, 2004/04/0208). Damit ist die Beschwerde insoweit ebenfalls als unzulässig zurückzuweisen (Spruchpunkt 2).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.895.828-8-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25.03.2026

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)